

PROTOKOLL DER FESTSTELLUNG VON KULTURSCHÄDEN

Provinz: Gemeinde : Bezirk:

Die Kommission für die Feststellung von Kulturschäden, die vom Bürgermeister zwecks Feststellung der durch die Katastrophenereignisse verursachten Schäden in unten erwähntem Betrieb offiziell einberufen wurde, hat nachstehende Schäden festgestellt.

Name des geschädigten Betriebsinhabers: Vornamen: Adresse : Nr.:
(in Großbuchstaben);;

Postleitzahl: Gemeinde : Telefonnummer: Produzentenummer:

Datum des Schadensereignisses : Schadensursache:

Gesamtfläche des Betriebs: ha

			1. Feststellung: Schätzung des Verlustes zum Zeitpunkt des Schadensereignisses		2. Feststellung: Schätzung des Verlustes zum Zeitpunkt der Ernte	
Parzelle (Nummer der Parzelle auf der Flächenerklärung)	Landwirtschaftliches Gebiet (wie für diese Parzelle auf der Flächenerklärung angegeben)	Art der Kultur (Flächenerklärung)	Fläche der gesamten Parzelle (ha – Flächenerklärung)	Geschätzter Ertragsverlust auf der Parzelle (ha oder %)	Geschätzter Ertragsverlust auf der Parzelle bei der Ernte (ha, kg/ha oder %)	Datum und Uhrzeit der 2. Feststellung
1	2	3	4	5	6	7
1
2
3
4
5
6

Anmerkungen:
.....
.....

Die Unterzeichneten, Mitglieder der Kommission für die Feststellung von Kulturschäden, erklären ehrenwörtlich, dass das vorliegende Schadensfeststellungsprotokoll richtig und vollständig ist.

	Erste Feststellung		Zweite Feststellung			
	Datum: Uhrzeit:		Kultur(en): (Zeile(n) Tabelle:) Datum: Uhrzeit:		Kultur(en): (Zeile(n) Tabelle:) Datum: Uhrzeit:	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
Der Vertreter der GDLNU (ÖDW)
Der zuständige Dienstleiter des örtlichen Kontrollamtes der direkten Steuern oder sein Beauftragter
Der vom Bürgermeister bestimmte Sachverständige-Landwirt
Der vom oben erwähnten Agraringenieur bestimmte Sachverständige-Landwirt
Einverstanden, der geschädigte Betriebsinhaber

N.B. : Das Original des Protokolls wird bei der Gemeinde aufbewahrt. Nach der letzten zweiten Feststellung wird eine Kopie (mit Originalstempel der Gemeinde) unverzüglich an den zuständigen Dienstleiter des örtlichen Kontrollamtes der direkten Steuern, an den Vertreter der Generaldirektion der Landwirtschaft (GDL) und an den geschädigten Landwirt oder Gartenbauer geschickt, während das Original bei der Gemeindeverwaltung archiviert wird.

Sonstige Anmerkungen :

.....

.....